



Antrag auf Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung

Herstellung

Erweiterung/Verlegung/Umstellung

Einleiten von

a. Schmutzwasser (häusliches Abwasser)

b. sonstiges Abwasser (Gewerbe/Industrie)

Anzahl gemeldeter Einwohner

--

nur zu b. Art und Zusammensetzung (soweit bekannt)

nur zu b. Menge in l/s

Angaben zum Grundstück

Ort, Straße, Haus-Nr.

Gemarkung/Flur/Flurstück

Größe des Grundstücks (m²)

Grundstückeigentümer/Vertretungsberechtigter

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Plz, Ort

Beigefügt: zutreffendes bitte ankreuzen

Amtlicher Grundstücksplan (ohne Grundstücksplan kann die Bearbeitung nicht erfolgen)

Amtlicher Nachweis (Grunddienstbarkeit)

für das Recht zur Benutzung des nicht eigenen Grundstücks, soweit der beantragte Anschluss über ein fremdes Grundstück führt.

Beizufügen sind geeignete Unterlagen aus denen die Lage der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück erkennbar ist.

Das Mindestvolumen der Grube sollte aus wirtschaftlichen Gründen bei kleineren Wohneinheiten (bis 4 Personen) nicht kleiner als 6 m³ ansonsten 9 m³ sein.

Die nach außen und innen dichte Grube muss für Entsorgungsfahrzeuge gut erreichbar sein.

Erweiterung/Verlegung/Umstellung

Anschluss und Errichtung einer Kleinkläranlage

Hinweis: Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland erteilt wird.

Zusätzlich ist die Zustimmung des Zweckverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer erforderlich.

Umstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage von dezentraler auf zentrale Entsorgung

Hinweis: Weiterhin ist zu beachten, dass nach dem Anschluss an die zentrale Entsorgung die alte Grundstücksentwässerungsanlage fachgerecht zu reinigen und stillzulegen ist.

Umstellung der Grundstücksentwässerungsanlage von abflussloser Sammelgrube auf Kleinkläranlage

Lageskizze, soweit keine weiteren Anlagen (Baupläne etc.) eingereicht werden können

Lage der Versorgungsleitungen und der Grundstücksentwässerungsanlage und Lage der anzuschließenden Baulichkeiten auf dem Grundstück.

(Bitte mit entsprechenden Abmessungen versehen)

5. Wichtige Informationen

In das Abwassernetz dürfen **n i c h t** eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe (vor allen Dingen Rasierklingen),
- b) Feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid o.ä.)
- c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
- d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben
Abwässer, die wärmer als 33°C sind
pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer

Der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und -kessel ist nicht statthaft.

Betriebe und Haushaltungen in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen haben nach Weisung des WAZ Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau solcher Vorrichtungen bestimmt der WAZ.

Der Kostenerstattungspflichtige verpflichtet sich, die Kosten für die Herstellung/Unterhaltung/Erneuerung/Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

Zur Kostenerstattung erhält der Kostenerstattungspflichtige gemäß §10 einen Kostenerstattungsbescheid.

Gleichzeitig erklärt sich der Kostenerstattungspflichtige bereit, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss auf die vorrausichtlich entstehenden Kosten zu zahlen, falls diese verlangt wird.

Die in der Satzung des WAZ Seelow über Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden (Schmutzwasserbeseitigungssatzung), veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 30.11.2000 und in der Schmutzwassergebührensatzung für die (Schmutzwasserbeseitigungssatzung), ebenfalls in der MOZ am 30.11.2000 veröffentlicht, enthaltenen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung werden durch den Kunden anerkannt.

Mit dem Bau darf ohne vorherige Genehmigung nicht begonnen werden. Es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Wiederholung in Blockschrift

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Wiederholung in Blockschrift

Der Antrag ist bitte im Original einzureichen. Alle Anlagen können auch per E-Mail gesendet werden.